

Spielordnung

Saison 2018/19

Kärntner Floorballverband (KFBV)



Inkrafttreten: 07.10.2018

Änderungsnachweis:

Neufassung	Klagenfurt	25.08.2013
Fehlerbehebung, Vereinfachung der Veranstalterregeln, Änderung bei Matchstrafen	Klagenfurt	14.11.2013
Anpassung für die Saison 2014/15	Klagenfurt	10.11.2014
Anpassung wegen Regeländerungen des ÖFBV	Klagenfurt	31.07.2016
Anpassung für die Saison 2017/18	Klagenfurt	30.09.2017
Anpassung Saison, Auflösung Widerspruch bei Protest	Klagenfurt	07.10.2018

Spielbetrieb

§ 1 Teamanmeldung

- 1) An den Meisterschaften des KFBV sind grundsätzlich alle Mitgliedsvereine des KFBV teilnahmeberechtigt.
- 2) Vereine, die Schulden gegenüber dem KFBV haben, können keine Teams anmelden.
- 3) Die Teilnahme von Spielgemeinschaften ist nicht möglich. Teams können immer nur maximal einem Verein zugeordnet sein.
- 4) Die SBK kann Teams ohne Angabe von Gründen die Teilnahme verwehren.
- 5) Jedes Team benötigt einen volljährigen Teamverantwortlichen.
- 6) Die Anmeldung ist erst nach Vorhandensein aller notwendiger Daten gültig. Der Antragsteller trägt hierfür die Verantwortung.
- 7) Bei Wettbewerben mit einer beschränkten Anzahl an Teilnehmern hat die SBK die gemeldeten Teams nach der Anmeldeihenfolge zuzulassen.

§ 2 Spielberechtigung

- 1) Spieler sind nur dann spielberechtigt, wenn sie
 - a) die Einsatzberechtigung den Einsatz erlaubt,
 - b) sie nicht gesperrt sind,
 - c) ein nötiger Transfer durchgeführt oder eine nötige Spielerfreigabe getätigt wurde sowie
 - d) keine Schulden gegenüber dem KFBV bestehen.
- 2) Die Abgabe bzw. das Vorhandensein eines sportärztlichen Attestes hat keinen Einfluss auf die Spielberechtigung.

§ 3 Spielermanmeldung

- 1) Spieler müssen für jeden Wettbewerb, an dem sie teilnehmen, angemeldet werden. Die Voraussetzung für die Anmeldung ist das Vorhandensein einer geeigneten Spielerlizenz (kurz: Lizenz). Die vorhandenen Lizenzen inkl. Einsatzberechtigung werden jede Saison von der SBK veröffentlicht.
- 2) Ist ein Spieler bereits zu einem Wettbewerb angemeldet, so ist eine weitere Anmeldung zum selben Wettbewerb erst nach einer erfolgten Abmeldung möglich.
- 3) Die Anmeldung hat online unter ¹ zu erfolgen.
- 4) Spielermanmeldungen sind sofort gültig.
- 5) Wird ein nicht bis zum Spielbeginn angemeldeter Spieler eingesetzt, so ist der Spieler rückwirkend anzumelden und eine Gebühr laut Gebührenordnung einzufordern. Die Regelungen bezüglich der Spielberechtigung gelten auch in diesem Fall.
- 6) Durch die Anmeldung bestätigt der Teamverantwortliche den Wunsch des Spielers, für dieses Team angemeldet zu werden.

¹<https://portal.floorballflash.at>

- 7) Bei wesentlichen Fehlern (z.B. keine Zustimmung des Spielers), gilt der Spieler rückwirkend als nicht angemeldet.
- 8) Bestreitet ein Spieler ein Spiel für das Team, so gilt dies als Zustimmung für die Anmeldung.
- 9) Für die ordnungsgemäße und fristgerechte Anmeldung von Spielern trägt der Teamverantwortliche die Verantwortung.
- 10) Spieler können vom Teamverantwortlichen jederzeit abgemeldet werden. Die Abmeldung ist mit Beginn des nächsten Tages gültig. Eine Zustimmung des Spielers ist hierfür nicht nötig.
- 11) Wesentliche Fehler bei Anmeldung von Spielern von Seiten der SBK dürfen nicht rückwirkend zulasten des betroffenen Teams ausgelegt werden. Nach Bekanntwerden des Fehlers hat die SBK diesen zu korrigieren und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.
- 12) Eine Anmeldung kann nur dann storniert werden, wenn der Spieler nach der Anmeldung noch an keinem Spiel teilgenommen hat (dh. am Spielbericht stand).
- 13) Es gelten die Freigaberegeln des ÖFBV
 - a) Alle Freigaberegeln gelten Österreich-weit.
 - b) Spieler können nur für Teams des Stammvereins und maximal zwei Teams eines anderen Vereins angemeldet werden (Freigabe von Spielern).
 - c) Die Anmeldung eines Spielers für ein Team eines anderen Vereins, welches an einer Meisterschaft teilnimmt, an der auch der Stammverein des Spielers teilnimmt, ist nicht möglich.

§ 4 Spielerlizenzen

- 1) Die Lizenzen des KFBV sind Teil des Lizenzsystems des ÖFBV.
- 2) Eine Lizenz kann jederzeit beantragt werden. Die Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenz legt die SBK fest.
- 3) Eine Lizenz ist bis Saisonende gültig.
- 4) Unwesentliche Fehler in den Anmelde Daten (z.B. Fehler beim Namen oder beim Geburtsdatum ohne Effekt auf den Erwerb der Lizenz) werden toleriert, müssen jedoch bei nächster Gelegenheit korrigiert werden.
- 5) Bei wesentlichen Fehlern gilt die Lizenz rückwirkend als nicht gelöst. Auf Basis der Lizenz getätigte Anmeldungen sind nur dann aufzuheben, wenn in diesem Fall nachträglich keine alternative, geeignete Lizenz gelöst werden kann.
- 6) Wird für einen Spieler eine Lizenz mit Altersbeschränkung gelöst, so ist das Alter des Spielers einmalig durch einen offiziellen Ausweis beim ÖFBV zu belegen.
- 7) Eine Lizenz kann nur dann storniert werden, wenn es keine auf dieser Lizenz basierenden Anmeldungen zu Wettbewerben gibt.

§ 5 Transfers

- 1) Es gelten die Transferregeln des ÖFBV.

§ 6 Haftung

- 1) Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Mitgliedsvereine haften für ihre Teams.
- 3) Die Teilnahme an Meisterschaftsspielen setzt Spieltauglichkeit voraus.

§ 7 Platzierung

- 1) Die Tabellenposition wird nach folgenden Regeln bestimmt (Reihenfolge wichtig)
 1. Punkte
 2. Anzahl verschuldeter Strafverifizierungen (weniger ist besser)
 3. Direkte Begegnungen
 4. Tordifferenz
 5. erzielte Tore
 6. erhaltene Strafminuten (weniger ist besser)
 7. Los
- 2) Bei der Bestimmung der direkten Begegnungen werden alle Spiele der Teams herangezogen, die gleich viele Punkte und Nichtantritte aufweisen. Es werden hier nur die Spiele betrachtet, die diese Teams untereinander gespielt haben. Resultieren durch diese Berechnung wieder Teams mit gleich vielen Nichtantritten und Punkten, wird das direkte Verhältnis abermals bestimmt. Dies wird wiederholt bis eine Reihenfolge bestimmt werden kann.

§ 8 Strafverifizierung

- 1) Macht sich ein Team eines Vergehens schuldig, dass zu einer Strafverifizierung führt, so ist das Spiel 7:0 (Kleinfeld) sowie 5:0 (Großfeld) für das nicht fehlbare Team zu werten.
- 2) Machen sich beide Teams entsprechender Vergehen schuldig, so ist das Spiel 0:0 zu werten, wobei keines der beteiligten Teams Punkte für dieses Spiel erhält.
- 3) Gründe für eine Strafverifizierung (unvollständig):
 - a) Einsatz nicht spielberechtigter Spieler
 - b) Unentschuldigter Nichtantritt
 - c) Ungerechtfertigtes Abtreten
 - d) Nichtfortsetzung eines Spiels
 - e) Unterschreitung der Mindestanzahl nicht unter Strafe stehender Spieler.

§ 9 Spielbeginn & Antritt

- 1) Die Anspielzeiten können von der SBK geändert werden. Verschiebungen weniger als 4 Wochen vor den Spielen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 2) Mit dem Spielbeginn eines Spiels muss bezogen auf die geplante Anspielzeit des Spiels 20 Minuten gewartet werden, wenn die Verzögerung von einem oder beiden beteiligten Teams verursacht wird. Bei einer längeren Verzögerung ist das Spiel nicht durchzuführen. Eine

Verlängerung dieser Frist benötigt die Zustimmung aller Beteiligten.

- 3) Während Spieltagen ist eine Gesamtverzögerung von 30 Minuten zu tolerieren. Bei längeren Verzögerungen obliegt es dem Veranstalter gegebenenfalls Spiele nicht durchzuführen. Ist zumindest ein Team für die Verzögerung verantwortlich, ist das betroffene Spiel nicht durchzuführen. Ist die Verzögerung nicht von den Teams verursacht, so sind die Spiele soweit durchzuführen, solange dies möglich ist und die letzten Spiele des Spieltages nicht durchzuführen.
- 4) Ein Team gilt als zu einem Spiel angetreten, wenn es rechtzeitig (Absatz 2) mit genügend vielen Spieler am Spielfeld vertreten ist und der Spielbericht entsprechend ausgefüllt wurde.

§ 10 Betreuer

- 1) Der Betreuer muss volljährig sein.
- 2) Der Betreuer des Teams ist für die korrekte Eintragung des Kaders verantwortlich.
- 3) Sind an einem Spieltag mehrere Teams eines Vereins im Einsatz, muss lediglich ein Betreuer volljährig sein. Die Betreuer der anderen Teams dürfen nicht jünger als 16 Jahre sein.

§ 11 Schiedsrichter

- 1) Meisterschaftsspiele des KFBV dürfen grundsätzlich nur von lizenzierten Schiedsrichtern des KFBV geleitet werden.
- 2) Ist bei einem Spiel kein nominierter Schiedsrichter anwesend oder konnte kein Schiedsrichter nominiert werden, so haben sich die Teams auf die für dieses Spiel nötige Anzahl an Schiedsrichtern zu einigen.
- 3) Ist bei einem Spiel, für welches zwei Schiedsrichter vorgeschrieben sind, nur ein nominierter Schiedsrichter anwesend oder konnte nur ein Schiedsrichter nominiert werden, so haben sich die Teams auf einen zweiten Schiedsrichter zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, so ist das Spiel nicht durchzuführen.
- 4) Bei der Auswahl (Absätze 2 und 3) der Schiedsrichter sind anwesende lizenzierte Schiedsrichter vorrangig vor anderen fachlich geeigneten Personen auszuwählen. Ist es nicht möglich rechtzeitig bis zum Spielbeginn (siehe § 9) die nötige Anzahl an Schiedsrichtern zu nominieren, so ist das Spiel nicht durchzuführen.
- 5) In den in den Absätzen 2 und 3 angegebenen Fällen, ist auf jeden Fall ein Raport an die SBK zu senden.

§ 12 Protest

- 1) Der Teamverantwortliche sowie der Betreuer (1. Betreuer laut Spielbericht) können Proteste einlegen.
- 2) Proteste können einerseits direkt bei den Schiedsrichtern durch den Betreuer, oder andernfalls vom Teamverantwortlichen bis 60 Minuten nach Spielende bei der SBK eingelegt werden. Verspätete Proteste gelten als nicht eingelegt.

- 3) Ergänzende Ausführungen zum Protest können innerhalb von 3 Tagen bei der SBK nachgereicht werden.
- 4) Die Protestgebühr muss bis zum vierten Werktag nach Ankündigung des Protests auf dem Konto des KFBV eingelangt sein. Wird die Protestgebühr nicht fristgerecht überwiesen, so gilt der Protest als nicht eingelegt.
- 5) Proteste gegen Tatsachenentscheidungen sind abzulehnen.
- 6) Die SBK hat über den Protest nach Prüfung der formalen Erfordernisse zu entscheiden.
- 7) Die SBK hat nach Möglichkeit selbstständig aber auf jeden Fall nach Einlangen von Verdachtsmomenten zu prüfen, ob nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt wurden. Wird diesbezüglich ein Protest eingelegt, ist keine Protestgebühr zu entrichten.
- 8) Proteste können bis zum Start der nächsten Meisterschaftsphase, längstens jedoch bis 7 Tage nach dem Ende der Meisterschaft von der SBK behandelt und entschieden werden.
- 9) Wird dem Protest statt gegeben, so ist die Protestgebühr zurück zu zahlen. Hat die SBK eine wesentliche Mitschuld an dem Protestgrund, so ist unabhängig von der Entscheidung die Protestgebühr ebenfalls zurück zu zahlen.

§ 13 Matchstrafen

- 1) Matchstrafen werden analog dem IFF-Reglement behandelt.
- 2) Für Matchstrafen ist eine Gebühr laut GBO zu entrichten.
- 3) Für eine ausgesprochene MS I oder MS II ist von den Schiedsrichtern ein Rapport an die SBK zu senden.
- 4) Für eine ausgesprochene MS III ist von den Schiedsrichtern ein Rapport an die DK zu senden.
- 5) Eine Matchstrafe III kann zu einer zusätzlichen Bestrafung durch die DK führen.
- 6) Bei einem Turnier führt eine Matchstrafe III auf alle Fälle zur Sperre für das gesamte restliche Turnier.
- 7) Bei einem Spieltag führt eine Matchstrafe III auf alle Fälle zur Sperre für den restlichen Spieltag.
- 8) Für automatische Spielsperren gelten analog die Strafolgen laut DO.

Veranstaltungsregeln

§ 14 Pflichten der Veranstalter

- 1) Der Veranstalter hat für den reibungslosen Ablauf des Spieltages (Spiele, Kabinenzuteilung, Verpflegung der Schiedsrichter) zu sorgen.
- 2) Die Halle (inkl. Spielfläche und Umkleiden) ist für die beteiligten Teams zumindest 30 Minuten vor den Spielen zu öffnen. Zudem sind die Umkleiden inkl. Sanitärer Anlagen sowie Duschen für zumindest 30 Minuten nach dem tatsächlichen Ende des letzten Spiels dieses Spieltags/Turniers den Teams zur Verfügung zu stellen.
- 3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Spielbe-

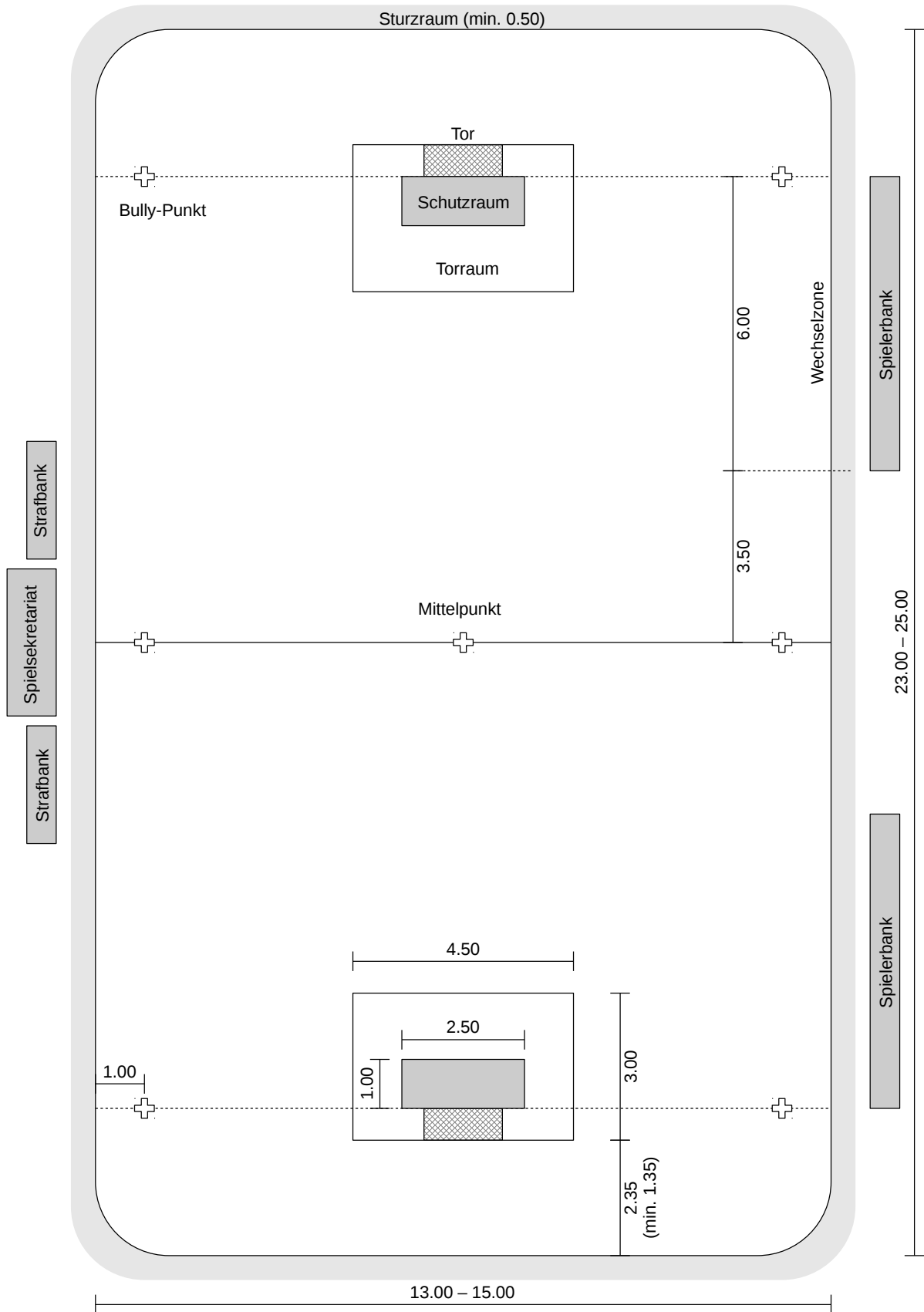
trieb durch Zuseher sowie unbeteiligten Spielern und Betreuern nicht gestört wird.

- 4) Das Spielsekretariat muss durchgehend von zumindest zwei – sich neutral verhaltenden – Person besetzt sein und ist für die Zeitnahme sowie für das ordnungsgemäße Ausfüllen der Online-Spielberichte unter <https://portal.floorballflash.at> verantwortlich.
- 5) Handschriftliche Spielberichte müssen nicht mehr geführt werden.
- 6) Werbematerialien des KFBV sind auf Anfrage geeignet zu platzieren.

§ 15 Voraussetzungen an die Halle

- 1) Die Verwendung einer IFF-zertifizierten Bande ist verpflichtend.
- 2) Alle Gegenstände (auch Wände) müssen mindestens 50cm Abstand zur Spielfläche (Innenkante der ideal aufgebauten Bande) haben. Gefährliche Objekte (z.B. Sprossenwände, Handballtore) die sich innerhalb von 2 Meter Abstand zur Spielfläche befinden, müssen geeignet gesichert werden, wobei hier die Spielerbänke sowie die Stühle der Strafbank ausgenommen sind.
- 3) Es muss eine steuerbare Spieluhr vorhanden sein, die aus zumindest 20 Meter Entfernung eindeutig lesbar ist.
- 4) Bei der Spielvariante ohne Torhüter müssen die Tore 90x60cm groß sein. Der Schutzraum hat eine Abmessung von 190x90cm. Um Irritationen mit weiteren bereits vorhandenen Linen vorzubeugen, kann der Schutzraum um 10 cm in der Breite und Tiefe vergrößert oder verkleinert werden. Beide Schutzräume müssen die gleichen Abmessungen aufweisen.
- 5) Bei der Spielvariante mit Torhüter sind IFF-zertifizierte Tore (160x115cm) zu verwenden.
- 6) Bei der Spielvariante Kleinfeld beträgt die Spielfeldgröße minimal 22x13 und maximal 25x15 Meter (Aufbau siehe Anhang A sowie B). Wenn keine gefährlichen Gegenstände innerhalb von 2 Metern um das Spielfeld vorhanden sind, ist die Spielfeldgröße zwischen 25x15 und 24x14 zu wählen. Bei der Spielvariante Großfeld ist entsprechend dem IFF-Reglement zu verfahren.

A Kleinfeld mit Tormann



B Kleinfeld ohne Tormann

